

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 53	S0396/20	04.11.2020
zum/zur		
F0212/20 – Fraktion GRÜNE/future! Statrat Borowiak		
Bezeichnung		
Rattenplage in Magdeburg		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		24.11.2020

1. Gibt es zahlenmäßige Erhebungen seitens der Stadt, die das subjektive Empfinden der Bürger*innen auch statistisch belegen?
2. Die Bekämpfung der Ratten erfolgt auf kommunaler Ebene. Wie sind die Zuständigkeiten für die Beseitigung des Rattenbefalls in der Stadt geregelt?
3. Was hat die Stadt bisher an Maßnahmen (auch präventiv) unternommen, um die steigenden Zahlen von Ratten in der Stadt einzudämmen? Wie genau lassen sich Ratten überhaupt nachhaltig bekämpfen?
4. Beim Genuss von Rattengift sterben die Ratten nicht sofort, sondern sie tragen es noch einige Zeit herum. Wie wird sichergestellt, dass andere Lebewesen nicht in Kontakt mit diesen Substanzen kommen (z.B. über die Kanalisation)?
5. Welche baulichen Maßnahmen (z.B. Rückstauklappen) wurden bereits vorgenommen und welche sind noch geplant? Sind die für eine langwierige Schädlingsbekämpfung erforderlichen Mittel auch für das kommende Jahr im Haushalt 2021 berücksichtigt?

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Erhebungen der Stadt gibt es hierzu nicht.
2. Die Rattenbekämpfung wird in Sachsen-Anhalt in der Schädlingsbekämpfungs-Verordnung vom 14. Februar 1996 geregelt.
Unter § 2 Pflichten und Befugnisse Abs. 1 sind Eigentümer, Nutzungsberechtigte und sonstige Besitzer von Grundstücken, Wohn- und Gewerberäumen, Schiffen und anderen Transportmitteln mit umschlossenen Räumen zur Feststellung und Bekämpfung eines Befalls im Sinne des § 1 Abs. 2 verpflichtet. Sie haben ihn unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bereich der Befall aufgetreten ist.
Die einzelnen Zuständigkeiten für städtische Grundstücke sind in den Übergabeplänen des FB 23 an die Ämter und Eigenbetriebe geregelt.
3. Eingehende Meldungen im Gesundheits- und Veterinäramt zu Schädlingsbefall im Stadtgebiet werden durch Ortsbesichtigungen geprüft und der zuständige Nutzungsberechtigte zur Bekämpfung aufgefordert. Eine Rattenbekämpfung wird immer im Zusammenhang geprüft und notwendige Maßnahmen, wenn erforderlich ober- und

unterirdisch (Kanalnetz) kombiniert. Das Abwasser- und Kanalsystem wird durch den Betreiber im Frühjahr und Herbst eines jeden Jahres, an bekannten Schwerpunkten beködert. Das Gesundheits- und Veterinäramt führt Sichtkontrollen an bekannten Schwerpunkten durch, um gezielt die Rattenpopulation einzudämmen.

Eine nachhaltige und damit umweltschonende Rattenbekämpfung wäre mit Schlagfallen möglich. Der Einsatz solcher Systeme muss für jeden Einzelfall geprüft werden, um das Ziel der Rattenbekämpfung nicht aus den Augen zu verlieren.

4. Der Einsatz von Ködermaterial und deren Ausbringung wird durch die Biozid-Verordnung (EU) 528/2012 vom 22.05.2012 geregelt.

Bekämpfungsmaßnahmen werden durch den Schädlingsbekämpfer ausgeführt. Köder werden generell in verschließbaren Köderboxen ausgelegt. Diese sind am Ort verankert und mit sichtbarem Warnetikett gekennzeichnet.

Bei Bekämpfungsmaßnahmen im öffentlichen Raum der Stadt Magdeburg werden durch den Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe die Köderstellen zusätzlich mit Bauzäunen umzäunt.

5. Jede technische Ausrüstung kann nur in der hauseigenen Anlage installiert werden. Das heißt, dass jeder Hauseigentümer dafür selber verantwortlich ist. Die genannten Rückschlagklappen sind nicht vordergründig geeignet, das Eindringen von Ratten in das Hausnetz zu verhindern, da diese von den Ratten kurzfristig überwunden werden. Hier würden nur Kleinhebeanlagen Schutz bieten. Demzufolge sind seitens SWM keine Maßnahmen geplant. Die SWM wird in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung anlassbezogen entsprechende Fressköder in ihre Kanäle hängen. So wird es auch bereits schon praktiziert.

Borris

Anlage:

Bekannte und durchgeführte Bekämpfungsmaßnahmen